



# HEIMATVEREIN RÜSSELSHEIM 1905

## Satzung

### Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen: Heimatverein Rüsselsheim 1905 mit Sitz in Rüsselsheim. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Rüsselsheim eingetragen werden.

### Zweck des Vereins

#### § 2

- (1.) Der Heimatverein Rüsselsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der in den verschiedenen Stadtteilen wohnhaften Einwohner der Stadt Rüsselsheim.

Der Satzungsweg wird erstrebt insbesondere durch:

1. Erforschung der Stadtgeschichte, sowie der Vor- und Frühgeschichte der Heimat.
  2. Sicherung von Bodenfunden im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege.
- (2.) Der Heimatverein Rüsselsheim ist durch zwei Vorstandsmitglieder in der Museumskommission der Stadt Rüsselsheim vertreten und übt eine beratende Funktion bei der Ausgestaltung und Führung des vom Heimatverein Rüsselsheim gegründeten und an die Stadt Rüsselsheim übergebenen Museums aus.
  - (3.) Der Heimatverein Rüsselsheim setzt sich ein für die Erhaltung historisch wertvoller und heimat- und stadtgeschichtlich interessanter Bauwerke, die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer Erholungsgebiete; sowie die Priorität der Lebensinteressen der Bevölkerung vor kommerziellen Interessen.

- (4.) Der Heimatverein Rüsselsheim tritt mit ailer Entschlossenheit allen Versuchen entgegen, Erholungsgebiete / Stadtpark, Mainwiesen, Grünanlagen, Stadtwald, Alleen, usw. zweckentfremdet zu nutzen oder anderweitig zu beeinträchtigen.
- (5.) Der Heimatverein Rüsselsheim unternimmt Exkursionen zu geschichtlich, botanisch, geologisch und prähistorisch interessanten Stätten. Die Exkursionen werden von dem Exkursionsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (6.) Der Heimatverein Rüsselsheim ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatverein Rüsselsheim fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Organisation des Vereins

#### § 3

- (1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus :  
dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,  
dem 1. und dem 2. Kassierer,  
dem 1. und dem 2. Schriftführer,  
dem Exkursionsleiter,  
und bis zu 6 Beisitzern.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Werden für ein Amt mehr als in Kandidat vorgeschlagen, muss geheim abgestimmt werden.  
Bei nur einem Vorschlag genügt Abstimmung per Akklamation.
- (2.) Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich im ersten Vierteljahr abgehalten. Sie muss vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage zuvor, als schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Zuvor muss noch einmal in den beiden Rüsselsheimer Tageszeitungen, Mainspitze und Rüsselsheimer Echo, darauf hingewiesen werden.

Der Vorstand muss in der Jahreshauptversammlung Tätigkeitsberichte über die einzelnen Ressorts abgeben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens sieben Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Initiativanträge aus der Versammlung heraus bedürfen der Unterschrift von 10 Mitgliedern. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- (3.) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder dem Vorstand einberufen werden. In der Mitgliederversammlung können ebenso wie in der Hauptversammlung Anträge gestellt werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4.) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig jedes Vierteljahr stattfinden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (5.) Die Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung ist eine Zusammenfassung aktiv forschender Mitglieder innerhalb des Heimatvereins. Sie wählt einen Leiter, der dem Vorstand angehört. Die Arbeitsgemeinschaft legt ihr Arbeitsprogramm selbst fest. Mitarbeit interessierter Nichtmitglieder ist möglich und erwünscht.

#### **Mitgliedschaft**

##### **§ 4**

- (1.) Vereinsmitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2.) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, dessen Mindesthöhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen, und zwar spätestens bis Ende März jeden Jahres.

- (3.) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern; bzw. ehemalige 1. oder 2. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit und können dem Vorstand beratend zur Seite stehen und zu Vorstandssitzungen eingeladen und gehört werden. Ansonsten sind sie jeden anderen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4.) Mitglieder, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, sowie Mitglieder die 3 Jahre ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Einspruch dagegen muss bei der nächstfolgenden Hauptversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
- (5.) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall; ferner durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden muss.

#### **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

##### **§ 5**

- (1.) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von 20 Mitgliedern beantragt werden und bedürfen der Zustimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2.) Antrag auf Auflösung des Vereins kann gestellt werden, wenn die Mitgliederzahl auf unter 20 gesunken ist oder die Mitgliederversammlung dies beschließt und die Mitglieder darüber vorher schriftlich informiert wurden. Die Auflösung erfolgt, wenn Dreiviertel der Mitglieder dafür stimmen.
- (3.) Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in den Besitz der Stadt Rüsselsheim über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Heimatpflege und zur Förderung der Heimatkunde, z.B. zum Ausbau des Museums der Stadt Rüsselsheim oder zur Restaurierung historischer Bauten in Rüsselsheim oder für heimatkundliche Forschungen oder Ausgrabungen verwenden muss.

Rüsselsheim, den 30.März 2017

*Manfred Powalka*

1 .Vorsitzender